

# Ortsgemeinde Gerbach

Az.: 3/610-13 (10)

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten zur  
Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage“  
der Ortsgemeinde Gerbach**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Gemeinde Gerbach in öffentlicher Sitzung am 15.12.2025 die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage“ in der Gemarkung Gerbach und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Ein Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

### 2. **Satzung**

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Gerbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 15.12.2025 die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage“ in der Ortsgemeinde Gerbach als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage“ der Ortsgemeinde Gerbach umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 573, 2065 und 2080.

Der Gesamtgeltungsbereich ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

## **§ 2 Bestandteil der Satzung**

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Dezember 2025 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen, sowie der Begründung und des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel Photovoltaikanlage“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Gerbach, den 16.12.2025

Gez.  
Daniel Heinz  
Ortsbürgermeister

### **Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Gerbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im WOCHENBLATT (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Gerbach, den 16.12.2025

Gez.  
Daniel Heinz  
Ortsbürgermeister

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, Textteil, Begründung und Umweltbericht kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen – Fachbereich III Bauen und Umwelt, Zimmer 36 - während der üblichen Dienstzeiten, das ist montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gerbach geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 05.02.2026

Gez.

Michael Cullmann

Bürgermeister

### **Anlage**

Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

**Hier Plan als Anlage anfügen !!!!**